

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 72 (1997)
Heft: 5

Artikel: Demokratisches Handeln schafft vertrauen
Autor: Portmann, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DEMOKRATISCHES HANDELN SCHAFFT VERTRAUEN

Eine vordringliche Aufgabe des neugewählten Vorstandes der Baugenossenschaft Oberstrass bestand darin, die veralteten Statuten zu überarbeiten. Im nachhinein stellte sich heraus, dass nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Weg dahin eine wertvolle Bereicherung für alle Beteiligten und die Genossenschaft darstellen.

Neben der Anpassung an geänderte rechtliche Bestimmungen standen vor allem die Klärung der Aufgabenteilung zwischen Generalversammlung und Vorstand, die Verwirklichung des genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgebots sowie die umfassende sprachliche Überarbeitung im Vordergrund. Ferner sollte die Benutzerfreundlichkeit verbessert werden, denn das «Grundgesetz der Genossenschaft» sollte auch für Laien klar und verständlich abgefasst sein.

BREITE ABSTÜTZUNG – EXAKTE PLANUNG
Ohne fremdes Fachwissen, ohne Vernehmlassungen bei Behörden, dem SVW, der Kontrollstelle sowie interessierten Genossenschafter/innen war nicht auszukommen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, gebildet aus dem ehemaligen und dem gegenwärtigen Präsidenten sowie fünf weiteren Genossenschafter/innen, brachte eine ausgewogene Durchmischung bezüglich Alter, Fach- und Sprachkompetenz. Ein sorgfältig erstellter Zeitplan – mit eingeplanten Reserven – bildete das Gerüst für das weitere Vorgehen.

Nach der Zielformulierung im Sommer 1995 folgte – basierend auf den Musterstatuten des SVW, unter Konsultation unserer bisherigen Statuten sowie derjenigen anderer Baugenossenschaften – ein erster Entwurf als Ausgangspunkt für die weiteren Diskussionen. Nach einer Reihe Arbeitssitzungen sowie zwei Vernehmlassungen lag nach gut einem Jahr ein gereifter Entwurf vor, der von der Generalversammlung im Herbst 1996 ohne Opposition und einmütig verabschiedet wurde.

INFORMATION IST DIE HALBE ARBEIT
Durch die Mitwirkungsmöglichkeit für alle Betroffenen – in der Arbeitsgruppe oder an der Vernehmlassung – konnten alle wichtigen und sensiblen Bereiche frühzeitig erkannt, Unstimmigkeiten bereinigt und Unklarheiten erklärt werden. Beeindruckend war der grosse Rücklauf und die Qualität der Vernehmlassungsantworten. Empfehlenswert ist auf jeden Fall eine Vorprüfung durch das kantonale Handelsregisteramt – um letzte allfällige Mängel aufzudecken. Ein vor der Generalversammlung durchgeführter Informationsabend diente der Ausräumung letzter Unklarheiten und der Sondierung der zu erwartenden Stimmung.

Es waren zwar fast nur individuelle Fragen zu beantworten – was an einer Generalversammlung kaum möglich gewesen wäre –, trotzdem stellte dies für den Versammlungsleiter einen sehr wertvollen «Testlauf» dar.

Von der Aufforderung, Anträge nach Möglichkeit schriftlich und frühzeitig einzureichen, wurde Gebrauch gemacht. Die Anliegen konnten dadurch mit den Antragstellern vorbesprochen, auf Rechtskonformität geprüft und zuhanden der Generalversammlung ausformuliert werden. Nichts von hektischem Abwägen und Improvisieren in letzter Minute.

VERBESSERUNGEN ZULASSEN Es wäre übertrieben zu sagen, dass sämtliche Schritte dieser Statutenrevision von vornherein geplant wurden. Vielmehr hat die laufende und offene Diskussion immer wieder Lösungen hervorgebracht, die es verdienten, aufgenommen zu werden. Vertrauen wird vor allem durch eine offene und sachgerechte Information geschaffen. Das Vorgehen nach demokratischen Grundsätzen will nicht heissen, dass jedes Detail auszudiskutieren ist. Es ist aber eine Führungsaufgabe, dafür zu sorgen, dass die essentiellen Fragen sorgfältig erörtert werden. Es gibt keine wirklich guten Gründe, Interessierte von der Mitwirkung abzuhalten. Arbeitsgruppen und Vernehmlassungen sind anerkannte Mittel, diese Mitwirkung in geordnete Bahnen zu lenken. Genaugenommen wird gerade dadurch demokratische Mitwirkung erst möglich. Kritik ist zwar nicht immer angenehm, vor einer GV aber leicht zu verarbeiten. Diskussionen, die im Vorfeld nicht geführt wurden, können an der GV schwerlich nachgeholt werden und gefährden höchstens die geleisteten Vorarbeiten.

Eine Statutenrevision verursacht zwar eine ganze Menge Arbeit. Im Fall der Baugenossenschaft Oberstrass diente sie aber auch der Auseinandersetzung über Ziel und Zweck der Genossenschaft. Mehr noch, das Reformprojekt trug wohl nicht unmassgeblich zur Glättung noch vorhandener Wogen bei. Dies scheint eine gute Ausgangslage zu sein, 1998 das 75jährige Bestehen zu feiern.

CHRISTIAN PORTMANN

lic. iur., Präsident der BG Oberstrass
mit rund 400 Wohnungen